

## › STELLUNGNAHME

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Stand 15.11.2021)

München, den 30. Dezember 2021

In Bayern sind 207 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 37.000 Beschäftigte.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München**  
Fon +49 89 2361-5091 · [lg-bayern@vku.de](mailto:lg-bayern@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Wir begrüßen das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, den rechtlichen Rahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung in Bayern weiterzuentwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der auch in Bayern deutliche Auswirkungen hat und das Handeln kommunaler Unternehmen beeinflusst. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Änderungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung folgender Anmerkungen.

### **I. Kommunale Unternehmen als Klimaschützer vor Ort**

Die kommunalen Unternehmen nehmen seit Jahren eine Vorreiterrolle beim Thema Klimaschutz in den bayerischen Kommunen ein. Gleichzeitig treiben sie die Anpassungen an den Klimawandel voran. Auf diesem Wege gewährleisten die kommunalen Unternehmen dauerhaft die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge rund um die Uhr, das ganze Jahr über.

Unsere Mitgliedsunternehmen im Freistaat leisten durch ihre Investitionen in erneuerbare Energieträger und sonstige Infrastrukturen, insbesondere durch Netzinvestitionen für Strom, Gas und Wärme, Wasser und Abwasser, wie auch Telekommunikation, ihren Beitrag für eine nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Innovative Wasserstoffprojekte, Niedertemperaturwärmenetze oder Geothermieanlagen ergänzen das Bild als einige von vielfältigen Perspektiven der Energiewende. Kommunale Unternehmen stellen dezentral die Versorgung sicher und reduzieren hierdurch den Ausbau der Netze. Die Resilienz der Kommunen im Alltag, wie auch in Krisenfällen hängt entscheidend an den kritischen Infrastrukturen, die in Energiewende und Klimawandel neu strukturiert werden. Hierbei

kommt den kommunalen Unternehmen vielfach zugute, dass sie in der Bevölkerung positiv wahrgenommen werden und mit den entsprechenden Strukturen in der jeweiligen Kommune bestens vertraut sind.

Darüber hinaus engagieren wir uns als Verband gemeinsam mit unseren Unternehmen in verschiedenen Initiativen, wie den Wasserwerksnachbarschaften e.V. oder im Rahmen der Bayerischen Energieeffizienz-Netzwerk-Initiative (BEEN-i), um Prozesse in der Fläche zuverlässig und energieeffizient zu gestalten und vielfach nicht zuletzt zu einem verminderten CO<sub>2</sub>-Ausstoß beizutragen.

Unsere Wasserver- und Abwasserentsorger in Bayern spüren bereits seit Jahren die Auswirkungen des Klimawandels, die sich in immer trockeneren Sommern und teils feuchteren Wintern sowie dem verstärkten Auftreten von Starkregenereignissen zeigen. Besonderer Aufmerksamkeit im Klimawandel gilt daher der Grundwasserneubildung sowie Starkregenereignissen, die in hohem Maße Maßnahmen in der Fläche erfordern. Zugleich ziehen unsere Mitglieder Rückschlüsse auf notwendige Anpassungen an der Infrastruktur und finden in aller Regel rechtzeitig Lösungen für die kommenden Herausforderungen, die sie umsetzen. Aus diesem Grund ist es unser ureigenes Interesse, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auch in Zeiten des Klimawandels ist Wasser als naturbelassenes Lebensmittel Nummer Eins sicher zu stellen. Vorsorge- und Verursacherprinzip sind in den Maßnahmen zum Klimaschutz zu berücksichtigen, ebenso wie der Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungsinteressen.

Um die Bürger und Bürgerinnen zu einem Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und nachhaltige Fortbewegungsmittel zu bewegen, investieren die kommunalen Unternehmen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, wie

Busse mit alternativen Antrieben oder Car- und Bikesharing-Dienste. Im Wandel hin zur Elektromobilität sind sie federführend in weiten Teilen des Ladeinfrastrukturausbaus.

## **II. Rahmenbedingungen für den Klimaschutz**

Zentral für unsere Mitglieder sind die Themen Investitions- und Planungssicherheit. Das vorliegende Gesetz verschärft die Klimaziele und erhöht so den Handlungsdruck. Ein zielführendes Handeln ist jedoch nur innerhalb geeigneter Rahmenbedingungen möglich. Die Rahmenbedingungen für Klimaschutz und –anpassung sollten mittel- und längerfristig Bestand haben und zeitlich, wie zu Annahmen und Umsetzungen über politische Ebenen hinweg, kongruent sein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für Investitionen in langlebige, vermaschte Infrastrukturen, wie sie die kommunalen Unternehmen betreiben. Insofern sind landes-, bundes- und EU-Ziele und Vorgaben sinnvoll aufeinander abzustimmen und sollten ineinandergreifen. Die technische Infrastruktur, ihre Dienstleistungen und ihre Nutzung durch die Bürger\*innen machen an Bayerns Grenzen nicht halt.

Diese Rahmenbedingungen sind aber nicht nur durch das Bayerische Klimaschutzgesetz und das damit verbundene Klimaschutzprogramm zu gestalten. Entscheidend ist die Umsetzung der oftmals weich formulierten Ziele. Die Inhalte des Klimaschutzprogramms zu ihrer Umsetzung, die Ausgestaltung sowie die Finanzierung der konkreten Maßnahmen sind entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele. Bisher ist nur die Kurzfassung des aktualisierten Maßnahmenprogramms öffentlich, was eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung erschwert. Wir regen daher an, dass die Langfassung des Maßnahmenprogramms Gegenstand einer separaten Verbändeanhörung wird. Eine frühzeitige und umfangreiche

Einbindung betroffener Verbände kann zu einer sinnvollen und wirksamen Maßnahmenplanung beitragen und eine breite gesellschaftliche Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen fördern. Übergreifende Wirkungen verschiedener Sektoren können berücksichtigt werden, so bspw. veränderte Energiebedarfe für Baumaterialien bei Umstellungen im Bausektor. Dies strebt etwa der Holzbau an, der im Maßnahmenpaket genannt ist.

Vorwegzuschicken ist schließlich die Notwendigkeit Umsetzungskapazitäten in allen Bereichen, bei Personal, Ausbildung oder Materialflüssen, sicher zu stellen für erfolgreichen Klimaschutz im engen bayerischen zeitlichen Rahmen, wie auch des Budgetansatzes, auf den das Bundesverfassungsgericht Bezug nimmt. Gleichwohl viele technische Lösungen realisierbar sind oder erscheinen, fehlen in der Praxis heute schon Fachkräfte, Dienstleister und Planer. Kommunale Unternehmen sind darauf angewiesen, diese Kapazitäten am Markt vorzufinden oder auch selbst bereitstellen zu können. Dies ist um so entscheidender, wenn parallel zum Klimaschutz, Klimaanpassungsmaßnahmen zu realisieren sind, die schon heute als Schutz vor Folgen des Klimawandels notwendig sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, wie schon die der Daseinsvorsorge, sind kommunale Unternehmen, wie auch Dritte, auch auf (zeitlich) ausreichende Handlungsfähigkeiten des Staates angewiesen, etwa bei Genehmigungsprozessen oder in Rechtsverfahren.

### **III. Zu den Inhalten des Änderungsgesetzes**

- **Zu Artikel 1, Nr. 2: Anpassung der Minderungsziele**

Durch das Änderungsgesetz werden die Klimaschutzziele ambitionierter, nicht aber verbindlicher. Die aktuell bestehenden Sollbestimmungen bieten vielfach keine ausreichende Orientierung für Planungen und keine Investitionssicherheit für die kommunalen Unternehmen. Nicht erreichte Minderungsmengen führen zudem dazu, dass große Mengen verbleibender Emissionen für die Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 in immer kürzeren Zeiträumen abzubauen oder über Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Das politische Ziel eines verträglichen Strukturwandels im Übergang wird damit nicht erreicht. Stattdessen muss zu späteren Zeitpunkten ein noch abrupterer Wandel erfolgen. Insbesondere mit Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 ist diese Form der Zielsetzung kritisch zu betrachten. Entscheidend ist insofern, die Zielsetzung mit einer konkreten und verbindlichen Maßnahmenplanung zu unterlegen, der ein Zeitplan in kurzen Schritten zugrunde gelegt wird.

Kommunale Unternehmen begrüßen, dass das Bayerische Klimaschutzgesetz zukünftig die Relevanz der Sektoren Energie, Verkehr und Gebäude für die Zielerreichung betonen soll. Es sollte zeitnah konkretisiert werden, wie diese Sektoren zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen sollen. Hier gilt es Transformationspfade zu skizzieren und konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Bei der Abwägung der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Belange des Natur- und Artenschutzes darf nicht vergessen werden, dass Klimaschutzmaßnahmen dem Natur- und Artenschutz zuträglich sind, da der Klimawandel eine erhebliche Bedrohung für

Ökosysteme und die Artenvielfalt darstellt. Hier sollte keine falsche Konkurrenzsituation beschworen werden. Es ist darauf zu achten, dass Abwägungsprozesse Genehmigungsverfahren nicht stark verlängern und so den Klimaschutz bremsen, insofern ist der Abwägungsprozess zu konkretisieren.

Wichtig erscheint weiterhin, dass sektorübergreifende Fragestellungen adressiert werden. Dies fehlt weitgehend, kann aber zu Synergien führen, die bis in Akzeptanzfragen des Ausbaus Erneuerbarer Energien hineinwirken können. Wir unterbreiten deshalb folgende Vorschläge:

Art 2 neuer Abs. (6)

Entsprechend Abs. (5) tragen Ressourceneinsparungen und lange Nutzungsdauern gerade emissionsintensiver Produkte in allen Sektoren sowie die Bildung und der Erhalt gesunder Böden in der Landwirtschaft zu den Klimazielen bei.

Begründung

Energiebedarfe entstehen bei Ressourcengewinnung global (z.B. Metalle) und lokal (z.B. Kiesabbau) wie auch in der Landwirtschaft bspw. durch den Einsatz energieintensiv produzierter Düngemittel und Pestizide. Einfache Beispiele wie das erfolgreiche, ursprünglich fränkische, [Wasserschutzbrot](#) zeigen, dass Maßnahmen des einen Sektors - hier Minderung von Nitrateinträgen durch Wegfall einer dritten Düngung - die Treibhausgasemissionen durch 1/3 weniger Bedarf eines energieintensiven Produktionsprozesses, von Transport und Verteilung, etc. im Energie- und Verkehrssektor massiv beeinflussen können. Entsprechendes gilt bspw. für den Bau mit

Zement und Stahl, deren Reduktion zugleich zu geringerer Energienachfrage und damit weniger Aufbau regenerativer Erzeugungskapazitäten mit ihren Flächen-, Ressourcen- und Akzeptanzfragen erlaubt. Die Koordination der Biomassenutzung entlang von Nutzungskaskaden sollte vorrangig vor Einzelinteressen großer Akteure zur Klimaneutralität ihrer ansonsten unveränderten Energiebedarfe stehen. Dies beeinflusst bspw. auch die Wasserstoffstrategien aller politischer Ebenen, die gemäß übergreifender Ansätze zu überprüfen wären.

Solche stofflichen ‚Sektorenkopplungen‘ sind somit stärker in den Blick zu rücken und zahlen über Klimaschutzziele hinaus auf das Erreichen aller Sustainable Development Goals mit ein. Sie beeinflussen mittel- bis langfristig wesentlich die Planungsgrundlagen für unsere Basisinfrastrukturen der Daseinsvorsorge. Auch in Quartierskonzepten in der Bauleitplanung der Kommunen können sie übergreifende Konzepte realisieren helfen. Bereits in unserer [Stellungnahme zum Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm 2017](#) hatten wir auf die hohe Bedeutung stringenter Landes-, Regional-, Städte- und Bauleitplanung hingewiesen in Bezug auf effektive und effiziente Infrastrukturen. Der Ressourcenschutz, und damit der Klimaschutz, bedarf solcher Zusammenhänge für seine Effektivität. Ziele und Grundsätze des LEP sind entsprechend anzuwenden und anzupassen.

In ähnlicher Weise sind Böden zu betrachten: Gesunde Böden binden Treibhausgase und können durch Humusaufbau bereits hohe atmosphärische THG-Konzentrationen senken helfen, um das 1,5 °C Ziel von Paris zu erreichen – in Teilen Bayern *wieder* zu erreichen. Sie sind Grundlage einer sicheren Wasserversorgung im Klimawandel und erlauben die Aufnahme von hohen Mengen Wasser, auch bei veränderten Wetterverhältnissen

wie Starkregen, zur Klimaanpassung. Die Schritte hin zu mehr Ökolandbau aus den Gesetzen im Zuge des Volksbegehren Artenschutz unterstützen eine solche Entwicklung beispielhaft, die hier unterlegt werden sollte, insbesondere in Anbetracht des Haushaltsvorbehalts des Art 12 (neu) Satz 2 BayKlimaG 2020. Das BayKlimaG sollte diese Vernetzung stärker anlegen, um im Klimaschutzprogramm entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

In einem solchen Verständnis wären auch gesunde Moorböden hier mit abgedeckt, so dass die Einzelmaßnahme Moorböden in das Klimaschutzprogramm verlagert werden kann und nicht im Rahmengesetz vorkommen muss (s.a. Artikel 1, Nr. 3). Laut Art 141 Bayer. Verfassung ist Bodenschutz zudem gemeinhin und wohl im juristischen Sinne weitergehend bereits Aufgabe des Staates („vorrangige Aufgabe“), als Satz 2 (neu) in Art 3 (neu) die Formulierung „sollen“. Insofern müsste hier „sollen“ zu „werden“ umformuliert werden. Jedoch wäre auch in dieser Hinsicht angebracht zu prüfen, die „...Wiedervernässung von Mooren als Maßnahme für den Klimaschutz“ (s. S. 15, Begründung) in das Klimaschutzprogramm zu verlagern und dort konkret mit Umsetzungsmaßnahmen zu unterlegen. Unklar bleibt, ob dies eine Ausgleichsmaßnahme (Wiederaufbau Kompensation) oder eine Klimaschutzmaßnahme zur Minderung weiterer Bodenemissionen sein wird (s.u. zu Art. 4).

- **Zu Artikel 1, Nr. 3: Vorbildfunktion des Staates**

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Ziele und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens handelt oder um deren Umsetzung in Form von konkreten

Maßnahmen. Abs. 3 S. 2, der den bestmöglichen Erhalt, die Renaturierung und Nutzung staatlicher Moorflächen bis zum Jahr 2040 vorsieht, ist eine konkrete Maßnahme, die dem Klimaschutzprogramm zuzuordnen wäre.

Im Sinne der übergreifenden Aufgaben, wie zu Art. 2 dargestellt, schlagen wir vor, landwirtschaftliche Flächen des Freistaates in der Listung von

Art 3, Satz 2 (Einschub neu)

..., insbesondere *landwirtschaftliche*, Wald- und Moorflächen....

mit aufzunehmen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 4: Kompensation/Ausgleich von Treibhausgasemissionen**

Emissionseinsparung sollte stets Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen haben. Klare Regelungen, wann welches Maß an Einsparung erreicht sein muss, würde Abschätzungen zu Kompensationsbedarfen auf der Zeitscheine erleichtern. Die Möglichkeit der Kompensation muss für unvermeidbare oder sehr teuer zu stoppende Emissionen vorbehalten bleiben. Wo die Kompensation notwendig wird, weil vermeidbare Emissionen nicht rasch genug eingespart werden können, sollte eine Kompensation möglich sein. Der Kompensationsbedarf in Bayern ist regelmäßig zu bestimmen. Emissionen, die heute unvermeidbar scheinen und kompensiert werden müssten, um Treibhausgasneutralität zu erreichen, sollten perspektivisch vermeidbar werden z.B. aufgrund technologischer Entwicklungen auch aus den Forschungsvorhaben des Maßnahmenprogramms heraus. Es sind ausreichend Kompensationsmöglichkeiten zu schaffen, diese sind vor allem in

Bayern zu suchen. Kompensationsangebote sollten nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch Kommunen und kommunalen Unternehmen offenstehen.

Die Kompensation als Ausgleich zu gestalten, der konfliktfrei gegenüber der Anrechnung beim Bund durchzuführen ist, erscheint sinnvoll. Eine eigene Rechenmethodik, wie bereits zur Erfassung erneuerbarer Energien und auch der nun abgeschafften Pro-Kopf-Kalkulation der Treibhausgasemissionen in Bayern langjährig genutzt, sollte hieraus nicht folgen. Bei hohen Energie- und ggf. auch treibhausgasintensiven Produktimporten muss sich Bayern seiner Verantwortung für Emissionen auch außerhalb Bayerns bewusst sein. Ein Tier 1, 2, 3 analog den Verfahren für Unternehmen könnte hier Vorbild sein.

Eindeutigkeit sollte zu Begriffen der Klimaneutralität, NetZero, Treibhausgasneutralität, CO<sub>2</sub>-Neutralität, ZeroEmission, u.a.m. geschaffen werden, anhand einheitlicher, EU weiter und internationaler Standards.

Unternehmen, die in der EU und international für ihre Produkte und Dienstleistungen klare Nachweise in Klimafragen zunehmend führen sollen und müssen, bedürfen dieser eindeutigen Regelungen. Als Lieferanten der in solche Kalkulationen einfließenden Dienstleistungen unserer Basisinfrastrukturen sind somit auch kommunale Unternehmen hier auf Klarheit angewiesen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 5: Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie**

Wir begrüßen, dass zukünftig Bezüge zwischen dem Klimaschutzprogramm des Freistaats und den sektorspezifischen Klimaschutzzielen des Bundes hergestellt werden sollen.

Die praktische Umsetzung des Klimaschutzprogramms sollte einen höheren Stellenwert im Bayerischen Klimaschutzgesetz erhalten und so greifbare Verbindlichkeit herstellen. Die Staatsregierung empfiehlt den Kommunen in Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayKlimaG eigene Programme umzusetzen, sieht die Umsetzung für sich selber in Absatz 1 jedoch nicht explizit vor. Hier sollten die Anforderungen an Kommunen und Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der Klimaschutzprogramme aneinander angeglichen werden. Die Staatsregierung sollte durch das Gesetz verpflichtet sein, ihr Klimaschutzprogramm umzusetzen.

Hinsichtlich der Wirkung auf Einrichtungen der Kommunen ist festzuhalten, dass das BayKlimaG – auch in seinen Empfehlungen – diskriminierungsfrei für kommunale Unternehmen sein muss. Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform oder als öffentlich-rechtliche nach Art 21 BayGO dürfen nicht untereinander und gegenüber Dritten benachteiligt werden, insbesondere in den liberalisierten Energiemärkten.

Im Weiteren ist anzumerken:

Zu: Art 5 Abs 1 Nr. 1 neu

Das Klimaschutzprogramm sollte nicht allein bei Energieverbräuchen und deren klimaneutraler oder klimafreundlicher Bereitstellung ansetzen. Es fehlen Maßnahmen, die die Minderung von Energiebedarfen bereits in

Produkten, Planungs- und Fertigungsprozessen berücksichtigen. Das o.g. Wasserschutzbrot ist ein gutes Beispiel, ebenso Holzbau oder Ökolandbau. Insofern springt der Satz „Kommen dabei Holz und Bauabfälle zum Einsatz, kann gleichzeitig ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet werden.“ in der Begründung zu 5. zu kurz. Um langfristig seine Bedeutung hinsichtlich der Ressourceneffizienz zu stärken, sollten bspw. Holz und alternative Dämmmaterialien im Bau zunächst energieintensive Materialien ersetzen, während der Nutzungsdauer Treibhausgase speichern und am Ende ihrer Lebensdauer als Heizmaterial – im engeren Sinne des Satzes – dienen können. Ein konventionell gedämmtes, im Neubau konventionell erstelltes Gebäude allein mit regenerativer Energieversorgung erreicht nicht die gleiche Wirkung.

Aus Sicht der Energiewirtschaft ist dies entscheidend, da Weichenstellungen hier die Grundlagen für künftige Infrastrukturanforderungen verändern, wie auch nötige Erzeugungskapazitäten. Gesellschaftlich hängt daran wiederum bspw. das Ausmaß zu lösender Akzeptanzfragen. Ganzheitlicher Ressourcenschutz im dargestellten Sinne kann Bayern insofern im Klimaschutz und in Klimaanpassung wesentlich voranbringen und einer nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaft bis in den Maschinenbau oder die Wald- und Landwirtschaft dienen. Die zur Anhörung mit bereitgestellte Übersicht der Maßnahmen des Klimaschutzprogramms enthält bspw. den Holzbau bereits. Ganzheitliche Ressourcenschonung sollte insofern in Text und Begründung zu 5. aufgenommen werden.

Im Sinne unserer vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 6 neu sollte zudem nicht allein auf Solarenergie zur Versorgung abgestellt werden, sondern auch zu 5. alle erneuerbaren Energien in den Blick gerückt werden. Auch hier geht die Übersicht der Maßnahmen für das Klimaschutzprogramm zu

Wasserkraft, Biomasse und Windkraft (10H) bereits weiter. Das Klimaschutzprogramm sollte hier von den Aussagen im BayKlimaÄndG gedeckt sein und vorangetrieben werden.

- **Zu Artikel 1, Nr. 6: Solarkataster**

Bayern hat mit dem Energieatlas, dem Ökoenergie Institut Bayern, Aktivitäten bei C.A.R.M.E.N e.V. oder dem Geothermiecluster, etc. bereits vielfältige Aktivitäten über die erneuerbaren Energieressourcen hinweg. Ein Solarkataster an sich ist begrüßenswert, zugleich ist der Fokus allein auf ein Solarkataster im Klimaschutzgesetz zu eng. Mit Solarenergie lässt sich der Klimaschutz im nötigen Maß für Bayern nicht erreichen und auch keine sichere Versorgung aufbauen. Artikel 6 sollte vielmehr alle Erneuerbaren Energien in den Blick nehmen und sie mit entsprechenden Maßnahmen – jenseits eines alleinigen Solarkatasters – unterstützen. Bayern würde damit seiner Vielfalt an Möglichkeiten und den bereits im Maßnahmenkatalog genannten Schritten zu unterschiedlichen regenerativen Ressourcen gerecht.

Insofern unterbreiten wir folgenden Vorschlag, der bestehende Strukturen mit abdeckt und im Klimaschutzprogramm (besser) aufgreifen sowie weiterentwickeln lässt:

Art 6 (neu) geändert

*Stärkung erneuerbarer Energien*

*Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende in Bayern öffentlich zugängliche Informationen und Kataster zur kategorisierten*

*Darstellung geeigneter Flächen, Gewässer und Böden zu Solar- und Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie. Es stellt diese für Planungsprozesse in geeigneter Form den Planungsverbänden und Kommunen und interessierten Dritten zur Verfügung.*

- **Zu Artikel 1, Nr. 7: Staatliche Zuwendungen**

Wir begrüßen, dass der Klimaschutz bei staatlichen Zuwendungen zukünftig mehr Beachtung finden soll. Bei allen staatlichen Förderprogrammen und Zuwendungen sollte in Zukunft geprüft werden, in welchem Verhältnis sie zu den Zielen des BayKlimaG stehen und ob der Zweck ohne oder mit möglichst geringen negativen Folgen für das Klima erreicht werden kann. Es ist zeitnah zu präzisieren, wie diese Abwägung stattfinden soll und welche Konsequenzen zu ziehen sind, wenn ein Widerspruch zwischen Zweck und Klimaschutzzielen festgestellt wird. Durch die Prüfung staatlicher Zuwendungen unter diesen Gesichtspunkten kann ein System geschaffen werden, das klimafreundliches Wirtschaften und die Anpassung an den Klimawandel anreizt und zum Erreichen der Klimaschutzziele beiträgt. Die Abwägung muss strukturiert erfolgen, um nicht zu Verzögerungen zu führen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 8: Förderung der Kommunen**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Freistaat Kommunen durch Förderprogramme beim Erreichen ihrer Klimaschutzziele unterstützen will. Wir regen an, dass die Förderung von kommunalen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel ebenfalls in das Bayerische Klimaschutzgesetz aufgenommen wird, sodass auch die finanzielle Förderung der Resilienzsteigerung im

Bayerischen Klimaschutzgesetz verankert ist. Des Weiteren sollten Förderprogramme nicht nur den kommunalen Gebietskörperschaften selbst, sondern auch kommunalen Unternehmen offenstehen. Förderprogramme sollten mit ausreichend Mitteln hinterlegt und Antragsprozesse einfach(er) gestaltet werden. Beratungsangebote zu Fördermöglichkeiten sowie Antragsverfahren können der Inanspruchnahme von Förderprogrammen und somit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung in den Kommunen zuträglich sein.

Wir befürworten die angedachten Beratungsangebote für Kommunen, wie Klimaneutralität innerhalb der Kommunen erreicht werden kann. Wir regen an, dass Beratungs- und Bildungsangebote so gestaltet werden, dass sie nicht nur den kommunalen Gebietskörperschaften, sondern auch kommunalen Unternehmen offenstehen. Auch kommunale Unternehmen sind in der Lage Beratungen durchzuführen und sollten diesbezüglich – auch übergeordnet – eingebunden werden.

- **Zu Artikel 1, Nr. 9: Klimabericht**

Wir begrüßen, dass der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz dem Ministerrat zukünftig jährlich einen Klimabericht vorlegen sowie die Umsetzung des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie in den Bericht aufgenommen werden soll. Falls diese Evaluation der Umsetzung des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie Defizite aufzeigt, ist zeitnah mit geeigneten Maßnahmen gegen zu steuern. Die Konsistenz von Zielen, Maßnahmen und ihrer Erfüllung ist für Infrastrukturbetreiber wichtige Planungsgrundlage.

- **Zu Artikel 1, Nr. 10: Bayerischer Klimarat**

Wir begrüßen, dass die Mitglieder des bayerischen Klimarats dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz zukünftig regelmäßig Vorschläge unterbreiten und ihre\*n Vorsitzende\*n selbst bestimmen werden.

Kommunale Unternehmen übernehmen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge in den bayerischen Kommunen. Wie oben beschrieben, tragen sie aktiv zum Klimaschutz bei, treiben die Entwicklung hin zur klimaneutralen Kommune voran und passen sich und ihr Umfeld an den Klimawandel an, womit in den laufenden Veränderungen Resilienz erhalten und geschaffen wird. Unsere Mitarbeit im bayerischen Klimarat bieten wir hiermit weiterhin an.

- **Zu Artikel 1, Nr. 14: Koordinierungsstab**

Wir erachten die Einrichtung eines Koordinierungsstabs aus Staatskanzlei und Staatsministerien als Steuerungs- und Kontrollinstanz für den Klimaschutz als positiv. Wir begrüßen, dass sich der Koordinierungsstab bei der Evaluation der Zielerreichung sowohl an den bayerischen Klimaschutzziele als auch an den Zielen des Bundes orientiert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Koordinierungsstabs sind zeitnah weiter zu konkretisieren. Der Koordinierungsstab sollte verpflichtet sein, frühzeitig konkrete Lösungsstrategien vorzulegen, wenn ein Verfehlen der Klimaziele absehbar ist. Diese Evaluation der Zielerreichung und eventuelle Nachbesserungen sollten nicht nur 2025, sondern in regelmäßigen Abständen stattfinden. Lösungsstrategien des Koordinierungsstabs sollten mit den zuständigen Ministerien entwickelt und von diesen umgesetzt werden. Dabei sollten die

zuständigen Ressorts – auch sektorübergreifend – betroffene Akteure einbinden.

In der Folge sollte die Formulierung in Artikel 2 Satz 2 BayKlimaG lauten: „Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Vorschläge sollten erstmals 2025 und danach in regelmäßigen Abständen formuliert werden. Die Vorschläge sind durch die Ministerien umzusetzen.“

- **Zu Artikel 2: Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Kommunale Unternehmen befürworten die Nutzung von Dachflächen als Standorte für PV-Anlagen, auch von Nichtwohngebäuden. Durch die Nutzung von Dachflächen können Bodenversiegelung und Eingriffe in den Boden durch Freiflächen-PV-Anlagen reduziert werden. Die Erzeugung erfolgt verbrauchsnahe. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Energiewende sowie zum Natur- und Artenschutz geleistet werden.

Auch auf Bestandsgebäuden und auf Wohngebäuden könnten mehr PV-Anlagen geschaffen werden. Der Ausbau könnte durch Anpassungen am 10.000-Häuser-Programm und dem Erneuerbare Energiengesetz angereizt werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aktuell wird der PV-Zubau in Bayern vor allem dadurch gebremst, dass die (monatlich zugeteilten) Mittel aus dem 10.000 Häuserprogramm bereits zu Monatsanfang ausgeschöpft sind: Das 10.000 Dächer-Programm wurde umgestellt und nun monatlich kontingentiert, d.h. immer am Anfang des Monats können ca. 2.500 Anträge gestellt werden. Diese monatlichen Kontingente sind derzeit innerhalb von 2 Tagen ausgeschöpft.

Konsequenz: Nach dem 03.12 werden für den Dezember 2021 keine Anlagen mehr gekauft. Das bremst den Ausbau der PV.

Eine Lösung könnte sein, die Fördersumme in Summe zu erhöhen, aber gleichzeitig den Förderbetrag pro Antrag etwas zu reduzieren. Damit wären mehr Haushalte förderberechtigt.

Wir verweisen abschließend auch auf die Stellungnahme des Bayerischen Städtetags, in dem zahlreiche Aspekte aus Sicht der Kommunen ebenfalls dargestellt und die Fragen der Konnexität sowie der Verbindung zu anderen Normen, insbesondere dem LEP adressiert sind.